

Hinweise zur Sicherheitsleistung in Zwangsversteigerungssachen

- Bargeld ist seit 16.02.2007 als Sicherheitsleistung nicht mehr zulässig. Sparbücher, Euro-Schecks, Wertpapiere oder sonstige Mittel sind als Sicherheit ebenfalls nicht zugelassen.
- Die Sicherheit kann ab 16.02.2007 nur noch geleistet werden durch:
 1. Bundesbankschecks und durch Verrechnungsschecks, die von einem in Deutschland zugelassenen Kreditinstitut ausgestellt sind. Der Scheck darf frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt sein. **Beachten Sie unbedingt, dass der Verrechnungsscheck nicht auf Ihr eigenes Konto bezogen sein darf. Aussteller des Schecks muss ein Kreditinstitut sein. Achten Sie bitte auch auf die Vorlagefrist.**
 2. eine unbefristete und unbedingte Bürgschaft eines Kreditinstitutes. Weitergehende Auskünfte über die Voraussetzungen an einen Scheck oder die Bürgschaft erhalten Sie über Ihre Hausbank, die Ihnen auch die Sicherheit verschafft..
- 3. vorherige Überweisung des Betrages an die zuständige Gerichtskasse. Bei der vorherigen Überweisung der Sicherheitsleistung auf das Konto der Oberjustizkasse Hamm (Westdeutsche Landesbank, BLZ 440 500 00, Konto 1474816) müssen angegeben werden:
 1. das Aktenzeichen des Verfahrens,
 2. das Stichwort "Sicherheit",
 3. der Name des Amtsgerichts, (hier: AG Kamen)
 4. der Tag des Versteigerungstermins,
 5. evtl. Zweckbestimmung als Sicherheit, wenn Bieter und Einzahler nicht identisch sind.

Sofern Sie Sicherheit durch vorherige Überweisung leisten wollen, sollten Sie sich unbedingt nach den notwendigen zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen an die Überweisung erkundigen.

Generell wird empfohlen:

Die entsprechende Überweisung sollte spätestens 2 Wochen vor dem Versteigerungstermin erfolgen, damit sichergestellt ist, dass der Nachweis hierüber im Termin vorliegt.

Die Sicherheit wird Ihnen zurück überwiesen, wenn Sie den Zuschlag nicht erhalten.

Die per vorheriger Überweisung geleistete Sicherheit kann ebenfalls nicht mehr bar ausgezahlt werden, sondern wird von der Gerichtskasse unverzüglich zurücküberwiesen.

Erhalten Sie den Zuschlag, wird die Sicherheit einbehalten und regelmäßig auf Ihr Meistgebot verrechnet.